



Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Aham – KU Aham

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) erlässt die Gemeinde Aham folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Aham ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Aham in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen **Kommunalunternehmen Aham** mit dem Zusatz, „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Aham“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet **KU Aham**.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Aham.
- (4) Sein Stammkapital beträgt **100.000,00 EUR** und kann im Wege der Bareinlage oder einer Sacheinlage erbracht werden.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist die Verwaltung, Betreuung und Errichtung von Gebäuden und Liegenschaften der Gemeinde Aham, soweit es von der Gemeinde Aham dazu im Einzelfall beauftragt wurde, um die allgemeine Ortsentwicklung zu fördern und die Infrastruktur der Gemeinde Aham zu verbessern.
- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Aham kann durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.

- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Aham nach Satzungsbeschluss des Gemeinderates nach Abs. 3 übertragen, so kann das Kommunalunternehmen diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). ²Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorstand nur im Fall des § 4 Abs. 9 der Satzung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amts entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ³Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (3) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen. ²Eine Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Tätigkeiten erteilt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas Andres bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt; im Falle des §4 Abs. 9 vertreten die weiteren Vorstandsmitglieder das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 25.000,-.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Aham haben können, ist die Gemeinde Aham zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (9) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Aham ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Vertreter bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet durch Abberufung, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- a. Beamte und hauptberuflich Beschäftigte des Kommunalunternehmens
 - b. leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde Aham auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Entschädigung für den Verwaltungsrat ist in dessen Geschäftsordnung festzusetzen.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,

2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beschäftigten,
 3. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; hierzu ist der Gemeinderat vorab zu informieren.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
 9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **25.000,00 EUR** überschreitet,
 10. Gewährung von Darlehen an die Gemeinde Aham sowie an Unternehmen an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist; die Gewährung von Darlehen und Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie an nahe Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ist nicht zulässig,
 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Aham kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 6 Absatz 3 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 9 Weisungen erteilen. ²Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Beifügung der Beschlussvorschläge spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 6 Abs. 3 Nr. 11 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt gewichtet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates sowie ggf. der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen, durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügen eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 GO.
- (2) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i. V. m. Art. 91 GO Rechnung.
- (3) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16ff KUV Bayern.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB zu erstellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22-26 KUV Bayern.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß Art. 107 GO Bayern jährlich zu prüfen.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Aham sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 11 Bekanntmachung

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Satzungen sind auszufertigen und werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aham amtlich bekannt gemacht.

§ 12 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde Aham zurück.

§ 13 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2019. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Aham, den 28.11.2018

Gemeinde Aham



Jens Herrnreiter
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk (§31 GeschO Gemeinderat Aham vom 06.05.2014):

Diese Satzung wurde am 20.12.2018 durch Abdruck im Bürgerblatt¹ der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen und Niederlegung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen zur Einsichtnahme bekanntgemacht.

Die Satzung wird auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen unter www.gerzen.de veröffentlicht.

Hierauf wurde durch zusätzliche Information in der Vilsbiburger Zeitung hingewiesen.